

Finanzordnung des Thüringer Reit- und Fahrverbandes

1. Grundsatz

Die dem Thüringer Reit- und Fahrverband zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Thüringer Reit- und Fahrverbandes zu verwenden.

2. Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für alle Organe und Führungsgremien, für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter sowie für alle Teilnehmer an Veranstaltungen des Thüringer Reit- und Fahrverbandes.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Finanzplan

Der Finanzplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Thüringer Reit- und Fahrverbandes innerhalb eines Geschäftsjahres notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushaltsführung. Er muss variabel sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlichen Ausgaben enthalten. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben, soweit die Mittel nicht zur zweckgebundenen Verwendung zur Verfügung gestellt worden sind. Der Vorstand genehmigt den Finanzplan nach § 8 der Satzung des Thüringer Reit- und Fahrverbandes. Der Vorstand ist ermächtigt, außerplanmäßig Ausgaben im notwendigen Umfang zu beschließen. Derartige Ausgaben müssen durch Einsparungen bei anderen Positionen bzw. zusätzliche Einnahmen ausgeglichen werden.

5. Jahresabschluss

Die Geschäftsstelle hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, innerhalb von 12 Wochen, dem Vorstand eine Analyse über das Vermögen vorzulegen und den Jahresabschluss aufzustellen.

6. Kassen-und Buchführung

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäß belegt und erfasst sein. Die Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer, soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind, zur Zahlung angewiesen werden. Unterschriftsberechtigt sind der Vorsitzende und die Geschäftsführerin des Thüringer Reit- und Fahrverbandes. Der Vorstand kann einem hauptamtlichen Mitarbeiter Vollmacht für Beträge von grundsätzlich bis zu 500 Euro erteilen. Die Hauptkasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Die Einrichtung von Nebenkassen ist nicht gestattet. Die laufenden Kassengeschäfte führt der oder die vom Vorstand bestimmte Angestellte der Geschäftsstelle. Der Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos abzuwickeln. Das Eingehen von Verbindlichkeiten über den Finanzplan hinaus oder die Aufnahme von Darlehen muss der Vorstand beschließen. Das Kassenlimit in der Hauptkasse beträgt 2000 Euro.

7. Kassenprüfung

Der Verbandstag wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die über entsprechende Kenntnis auf dem Gebiet der Buchführung und des Belegwesens besitzen. Sie prüfen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage, die Kasse und die Buchführung des Thüringer Reit- und Fahrverbandes in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Es ist besonders darauf zu achten, dass

- die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit dem Ergebnis der Buchführung übereinstimmen
- alle Buchungen belegmäßig nachzuweisen sind
- die Grundsätze der Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanzordnung eingehalten wurden.

Jährlich ist eine Prüfung durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Jede Prüfung ist von mindestens zwei Kassenprüfern durchzuführen. Zeit und Umfang der Prüfung wird von den Prüfern festgelegt. Über die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Verbandstag schriftliche Berichte zu geben. Mit dem gegebenen Prüfungsbericht wird über die Entlastung des Vorstandes zum Verbandstag entschieden.

8. Erstattung von Auslagen

Die bei der Ausübung der ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des TRFV entstehenden Auslagen werden erstattet. Festlegungen hierzu sind in der Gebührenordnung des TRFV geregelt.

9. Schlussbestimmung

Über finanzielle Fragen, die nicht in dieser Ordnung bzw. in der Gebührenordnung enthalten sind, entscheidet der Vorstand. Diese Finanzordnung wurde am 26.08.2010 durch den Vorstand des TRFV in Erfurt beschlossen und tritt am 01.09.2010 in Kraft.